

Merkblatt

Betrieb und Wartung von Lageranlagen



Vorschriften für Tankanlagen / Informationen zur Wartungspflicht

Allgemeines

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2006 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20, vom 24. Januar 1991) beschlossen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Verordnung für wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF, 1998) wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

- Neu werden weitere Tankanlagen aus der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflicht entlassen und der Eigenverantwortung der Inhaber zugewiesen.
- Die kantonale Konzessionierung der Tankrevisionsfirmen entfällt. Tankkontrollen und -revisionen dürfen nun durch alle fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- Massgebend für die gesetzliche Revisionspflicht sind der Anlagentyp und das Gefährdungspotential, d.h. es sind nur noch bestimmte Anlagen einer Revision durch eine Fachfirma unterziehen zu lassen. Alle anderen Anlagen liegen grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anlageninhaber.
- Der Gesetzgeber hat den Umfang von Revisionsarbeiten auf das gewässerschutztechnisch absolut Notwendige beschränkt. Eine Revision mit Tankentleerung (Sichtkontrolle von innen) ist nur noch bei freistehenden Lagerbehältern mit einem Nutzvolumen > 250'000 Liter, die über keine Leckerkennung verfügen, erforderlich. Bei allen anderen revisionspflichtigen Tankanlagen, die über genügend Kontrollabstände verfügen (mindestens 40 cm auf zwei aneinander stossenden Seiten und 10 cm auf den anderen Seiten), genügt eine Sichtkontrolle auf Mängel von aussen.

- Wie bisher sind die der gesetzlichen Revisionspflicht unterstellten Anlagen durch eine Fachfirma einer Sichtkontrolle unterziehen zu lassen. Auch sämtliche Leckanzeigesysteme müssen periodisch kontrolliert werden.
- Im Rahmen der Eigenverantwortung sind Anlagen vom Inhaber vor allem bezüglich Dichtheit der Anlagen resp. der Anlageteile zu überwachen und Mängel unverzüglich zu beheben.

Übersicht über die Revisionspflicht

Anlagentyp \ Zone	Anlagen in Grundwasser-schutzzonen (S)	Anlagen in gefährdeten Bereichen (A_u, A_o, Z_o, Z_u)	übrige Bereiche (üB)
Gebindelager (20 – 450 Liter)	Wartung in Eigenverantwortung	Wartung in Eigenverantwortung	Wartung in Eigenverantwortung
Kleintankanlagen (450 – 2'000 Liter pro Behälter)	Revision durch fachkundige Person / Unternehmung	Wartung in Eigenverantwortung	Wartung in Eigenverantwortung
mittelgrosse Tankanlagen (> 2'000 – 250'000 Liter)	Revision durch fachkundige Person / Unternehmung	Revision durch fachkundige Person / Unternehmung	Wartung in Eigenverantwortung (ausgenommen erdverlegte einwandige Lagerbehälter)
Grosstanks (> 250'000 Liter)	Anlagen nicht zulässig	Anlagen nicht zulässig	Wartung in Eigenverantwortung (ausgenommen Lagerbehälter ohne Leckerkennung)

Wartung in Eigenverantwortung

Von der gesetzlichen Revisionspflicht befreit sind Tankanlagen gemäss vorstehender Tabelle, welche im Falle von Altanlagen den bisherigen gesetzlichen Anforderungen resp. im Falle von Neuanlagen dem Stand der Technik entsprechen. **Der Inhaber hat bei diesen Anlagen dafür zu sorgen, dass sie regelmässig auf Mängel, insbesondere Undichtheiten, kontrolliert und allfällige Mängel behoben werden.** Es ergeht kein amtliches Aufgebot zur Kontrolle mehr!

Revisionsumfang

Periodische Sichtkontrolle

Eine Sicht- bzw. Zustandskontrolle beinhaltet die Überprüfung der Anlageteile auf Dichtheit und Funktion, d.h. eine Zustandsbeurteilung des Schutzbauwerks bzw. der Auffangwanne und des Tanks (in der Regel ohne Tankentleerung), die Zustandsbeurteilung der Rohrleitungen sowie die Funktionskontrolle der Druckausgleichsleitung und des Fühlers der Abfüllsicherung.

Revisionsturnus

Alle revisionspflichtigen Anlagen sind wie bisher alle 10 Jahre durch eine Fachfirma revidieren bzw. einer Sichtkontrolle unterziehen zu lassen.

Periodische Kontrolle von Leckanzeigesystemen auf Funktionstüchtigkeit

Die Inhaber haben dafür zu sorgen, dass die Funktionstüchtigkeit durch ein fachkundiges Unternehmen periodisch kontrolliert wird.

- Leckanzeigesysteme für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen mind. alle 2 Jahre
- Leckanzeigesysteme mit Flüssigkeitsfühlern mind. alle 2 Jahre

Bewilligungspflicht bei Änderungen von Tankanlagen / Mängelarten

Wer eine revisionspflichtige Tankanlage ändert, benötigt dafür eine Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kleinere Änderungen.

Mängel, für deren Behebung vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden muss:

- Änderungen an Lageranlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen
- Änderungen an Tankanlagen, die als Spezialarbeiten gelten und nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden dürfen. Darunter fallen:
 - Einbau und Funktionsprüfung von Schutzbauwerk-Abdichtungen: Beschichtungen, Laminaten, Folien, Fugendichtungsmassen, Fugenbändern
 - Einbau von Tankbeschichtungen (4-mm-Dickbeschichtungen) und Innenhüllen, Produkteleitungen im Druckbetrieb
- Leckanzeigesysteme für einwandige Behälter und Rohrleitungen
- Leckanzeigesysteme für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen

Mängel, die ohne Bewilligung behoben werden können:

- Messstabeinbau / ergänzen oder ersetzen mangelhafter Messstäbe
- Einbau Füllsicherung / ersetzen nicht funktionstüchtiger Füllsicherungen
- Änderungen an Tankanlagen mit ungenügend dimensionierten Druckausgleichsleitungen: Ersatzmassnahmen, z.B. Einbau einer zusätzlichen Druckausgleichsleitung für den fehlenden Rohrquerschnitt, Einbau einer Überdrucksicherung auf dem Tank (sofern der Tank in einem dichten Schutzbauwerk aufgestellt ist)
- Vorschriftsgemässe Instandstellung mangelhafter Produkteleitungen
- Kleinere Reparaturen an schadhafte Auffangwannen
- Auswechslung schadhafte Auffangwannen aus Stahl oder Kunststoff von Kleintanks
- Anpassen von Stahlauffangwannen und Tanks ohne Auflager

Ausserbetriebsetzung einer Tankanlage

Eine Ausserbetriebsetzung einer Tankanlage ist durch ein fachlich ausgewiesenes Unternehmen ausführen zu lassen und nach Abschluss dem Amt für Umwelt zu melden.

Tankbefüllung

Lageranlagen dürfen nur durch ausgebildete Chauffeure befüllt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Haftpflicht

Die Durchführung der vorgeschriebenen Revisionen wie auch die allfällige Aufhebung der gesetzlichen Revisionspflicht befreit den Eigentümer einer Anlage nicht von seiner Haftpflicht für Schäden, die durch den Bau, den Bestand und die Benützung der Anlage entstehen und von Kosten, die zur Verhinderung resp. zur Behebung von Umwelt- und Gewässerverschmutzungen notwendig werden. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu